



Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund ihrer „Satzung über die Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach“ vom 09.08.2017, folgende

Grabmal- und Gestaltungsvorschriften für die Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach

I. GRABMALE

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Friedhöfe in Hallbergmoos und Goldach bestehen aus je zwei Teilen. Der Alte Teil ist jeweils Eigentum der katholischen Kirche und der neue Teil ist jeweils Eigentum der Gemeinde Hallbergmoos. Die Gemeinde verwaltet sowohl die kirchlichen, als auch die gemeindlichen Teile vollumfänglich.
- (2) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.

§ 2

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Besondere Gestaltungsvorschriften gelten für den alten Teil der kirchlichen Friedhöfe.
- (2) Bestehende Grabmale haben Besitzstand. Bei der Neuvergabe von Grabstätten sollen die in dieser Gestaltungsordnung festgelegten besonderen Gestaltungsvorschriften berücksichtigt werden.
- (3) In dem Teil der kirchlichen Friedhöfe, in dem diese besonderen Gestaltungsvorschriften nicht gelten, ist die Gestaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung anzuwenden.

§ 3

Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- (1) Für Grabmale (stehend bzw. liegend) dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche Steine sowie bruchrauhe, unbearbeitete, aber auch bearbeitete Spaltfelsen sind nicht zugelassen.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Politur, Fein- und Mattschliff sind nicht zulässig,
 2. Schriftrücken können fein geschliffen sein,
 3. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein.

Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich. Eine Genehmigung kann durch die Gemeinde Hallbergmoos nach fachlicher und gestalterischer Prüfung erteilt werden.

(3) Nicht zugelassen sind alle nachstehend aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten. Insbesondere:

1. Farbauffällige Steine (z.B. Onyx, Rosenquarz),
2. Beton, Emaille, Kunststoff,
3. Mauerwerk,
4. Glasplatten,
5. Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotta, Porzellan-, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten,
6. Anstriche, Gemälde,
7. Schriften, Symbole und Ornamente in auffälliger Farbe, insbesondere in auffälliger Gold- oder Silberausführung und auffälliger Gestaltung und Anordnung,
8. Figürliche Zutaten aus Metall.

(4) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Liegende Grabmale und Grabplatten dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Bei der Gestaltung der Grabplatte der Urnenwand sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Material: Platte vorgegeben (Eigentum der Gemeinde)
2. Schriftfarbe: Bronze mittelbraun
3. Schriftart: Baders Nr. 75, Buchstaben zusammenhängend
4. Schriftgröße:

Namen	25 mm
Daten:	20 mm
5. Bild oder ähnliches:

Höhe:	80 mm
Breite:	60 mm

§ 4

Abmessung der Grabmale

(1) 1. Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Stelen:

bei Einzelgräber:		bei Familiengräber:	
Höhe:	1,40 m	Höhe:	1,80 m
Breite:	0,50 m	Breite:	0,50 m
Stärke:	0,25 m	Stärke:	0,25 m

b) Stehende Grabmale:

bei Einzelgräber:		Bei Familiengräber:	Bei Urnenerdgräbern:		
Höhe:	1,40 m	Höhe:	1,40 m	Höhe:	0,80 m
Breite:	0,80 m	Breite:	1,40 m	Breite:	0,40 m
Ansichtsfläche:	max. 0,80 m ²	Ansichtsfläche:	max. 1,20 m ²	Ansichtsfläche:	max. 0,30 m ²

c) Liegende Grabmale:

Bei Einzelgräbern:		Bei Familiengräbern:	Bei Urnenerdgräbern:		
Höhe:	0,80 m	Höhe:	0,90 m	Höhe:	0,50 m
Breite:	0,80 m	Breite:	0,90 m	Breite:	0,50 m
Ansichtsfläche:	max. 0,64 m ²	Ansichtsfläche:	max. 0,81 m ²	Ansichtsfläche:	max. 0,25 m ²

Liegende Grabmale müssen eine Stärke von 0,18 m bis 0,30 m haben. Ferner sind sie nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

2. Grabplatten sind als Teilstücke oder als ganze Platte bis zur Größe der jeweiligen Grabstätte zulässig.
3. Sockel für Laternen, Weihwasserkessel etc. müssen aus dem gleichen Natursteinmaterial bestehen und die gleiche handwerkliche Oberflächenbearbeitung aufweisen, wie das Grabmal selbst.
Sichtbare Sockelfläche: max. 0,12 x 0,12 x 0,05 m.
4. Für Metall und Holzgrabmale ohne Kreuzform gelten die oben genannten Ansichtsflächen.
5. Grabkreuze aus Holz, Schmiedeeisen, sowie gegossener Bronze sind bis zur folgenden Größe zulässig
Höhe: 1,80 m
Breite: 0,90 m

Abweichende Maße sind nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich. Eine Genehmigung kann durch die Gemeinde Hallbergmoos nach fachlicher und gestalterischer Prüfung erteilt werden.

6. Für Natursteinsockel bei Metall- und Holzkreuzen gelten die o.g. Festlegungen hinsichtlich Gestaltung und handwerklicher Bearbeitung. Natursteinsockel müssen sich den Metall- und Holzkreuzen deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken. Die Breite des Natursteinsockels darf die max. Kreuzbreite nicht überschreiten.
7. Innerhalb der Urnenerdgräber ist ein stehendes oder liegendes Grabmal zulässig. Die übrigen Vorschriften gelten hier analog der Einzel- und Familiengräber.

(2) Grabmale und Grabplatten dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn sie von der Gemeinde Hallbergmoos genehmigt wurden.

II. GRABBEPFLANZUNG UND GRABEINFASSUNG

§ 5 Grabbeepflanzung

- (1) Einzel- und Familiengräber, sowie Urnenerdgräber sind mit einer Grundbeepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen.

Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen und oder anstelle einer Beepflanzung oder Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder Beepflanzung ist auf Antrag und nach Genehmigung durch die Gemeinde gestattet.

- (2) Nicht heimisch oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe
 1. bei Familien- und Einzelgräbern von 0,80 m überschreiten,
 2. bei Urnenerdgräbern von 0,50 m überschreiten

sind nicht gestattet.

- (3) Für die Abmessung der beepflanzten Grabfläche ist das Grabschema bindend. Die Beepflanzung darf nicht über die Grabfläche hinausragen.
- (4) Ein Grabhügel ist zulässig. Er darf maximal 0,10 m nicht überschreiten.

- (5) Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung eine gärtnerische Anlage erfahren.

§ 6 Grabeinfassung

- (1) In den alten Teilen der Friedhöfe ist bei jedem Grabmal eine Grabeinfassung anzubringen. Das Material der Grabeinfassung darf maximal 0,12 m stark sein und darf nicht mehr als 0,15 m über den Boden herausragen.

Für die Grabeinfassung sind folgende Außenmaße einzuhalten:

Bei Einzelgräbern:	Bei Familiengräbern:
Länge: 1,80 m	Länge: 1,80 m
Breite: 0,90 m	Breite: 1,60 m

- (2) Für die Grabeinfassung sind Betonleistensteine bzw. Betondielen in grauer Farbe oder Einfassungen aus Naturstein zu verwenden. Gefärbte Betonleistensteine und alle anderen Materialien bzw. Oberflächen können auf Antrag und nach Prüfung durch die Gemeinde zugelassen werden.
Grabeinfassungen aus Naturstein sind im gleichen Natursteinmaterial auszuführen wie das Grabmal bzw. der Grabmalsockel bei Kreuzen.
- (3) In den neuen Teilen der Friedhöfe ist keine Grabeinfassung zulässig.
- (4) Der Rasenstreifen vor, hinter und zwischen den Grabbeeten ist zu belassen. Das Bestreuen des Rasenstreifens mit Sand, Kies oder ähnlichem Material sowie das Auslegen von Steinplatten usw. ist nicht zulässig.

Hallbergmoos, 09.08.2017

Harald Reents
Erster Bürgermeister